



Bewertungskriterien Sport / Oberstufe (sportartenübergreifend)

Notenpunkte	Laufende Mitarbeit	Absolute Leistung	Lernfortschritt
Note 1, 13 - 15 Punkte	Gestaltet Unterricht mit, erweitert Inhalte, bietet sie selbstständig und unaufgefordert an	Übertrifft die technischen und taktischen Anforderungen der Sportart(en)	Lernt neue Techniken und Taktiken sehr schnell und setzt sie sofort um, kann andere korrigieren und instruieren
Note 2, 10 - 11 Punkte	Zeigt kontinuierliche, impulsgebende Mitarbeit und die Bereitschaft, Stundenteile mitzugestalten	Erfüllt die technischen und taktischen Anforderungen der Sportart(en) in vollem Maße	Lernt neue Techniken und Taktiken vollständig und schnell und setzt sie um, kann Fehler erkennen
Note 3, 7 - 9 Punkte	Nimmt regelmäßig teil und zeigt kontinuierliche Mitarbeit	Erfüllt die technischen und taktischen Anforderungen der Sportart(en)	Lernt neue Techniken und Taktiken vollständig
Note 4, 4 - 6 Punkte	Ist anwesend, zeigt Aktivität nur nach Aufforderung	Erfüllt die technischen und taktischen Anforderungen der Sportart(en) eingeschränkt	Lernt neue Techniken und Taktiken langsam und unvollständig
Note 5, 1 - 3 Punkte	Ist destruktiv, störend; zeigt auch nach Aufforderung keine Aktivität	Erfüllt die technischen und taktischen Anforderungen der Sportart(en) nicht	Lernt neue Techniken und Taktiken nicht
Note 6, 0 Punkte	Ist nicht anwesend, nicht bewertbar	Ist nicht anwesend, nicht bewertbar	Ist nicht anwesend, nicht bewertbar

Es gelten die Regelungen für Entschuldigung von Fehlzeiten in der gymnasialen Oberstufe. Besonderheiten für den Sportunterricht sind im Folgenden aufgeführt:

1. Sollte eine Schülerin/ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, ist es zwingend erforderlich, dass sie/er dies persönlich mit der Sportlehrerin/dem Sportlehrer bespricht. Eine Anwesenheit ist notwendig.

2. Bei längerer Sportunfähigkeit (mehr als zwei Wochen) ist die Sportlehrerin/der Sportlehrer durch die Schülerin/den Schüler selbstständig zu informieren und ggf. ein ärztliches Attest vorzulegen.